

Telefon: 0 233-39901
Telefax: 0 233-39868

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Maßnahmen zur Reduzierung der Fließgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge auf der Achse Dantestraße – Waisenhausstraße – Nymphenburger Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02445 der Bürgerversammlung
des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15424

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 16.07.2019 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 29.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, Maßnahmen zur Reduzierung der Fließgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge auf der Achse Dantestraße – Waisenhausstraße – Nymphenburger Straße zu ergreifen. Als Begründung wird die Gefährdung von Fußgängern und Fahrradfahrer, die Lärmbelastung und die Belastung durch Stickoxide und Feinstaub angeführt.

Zu diesem Thema wurden in den letzten drei Jahren – auf Initiative immer des gleichen Antragstellers – bereits mehrere inhaltlich gleichlautende Bürgerversammlungs-Empfehlungen und Briefe an den Oberbürgermeister eingereicht bzw. behandelt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird deshalb auf die ergangenen Beschlüsse des Bezirksausschusses 09 Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg aus den beiden letzten Jahren verwiesen:

Tenor des BA-Beschlusses vom 27.06.2017

- Da keine besonderen Gefährdungen vorliegen, besteht für weitere Verkehrsmaßnahmen in der Waisenhausstraße keine Notwendigkeit.

Tenor des BA-Beschluss vom 15.05.2018

- Auf den Beschluss des Bezirksausschusses 09 Neuhausen-Nymphenburg vom 27.06.2017 wird verwiesen.
- Im Rahmen des Stadtratsbeschlusses vom 21.11.2017 wird die Einzelfallregelung Tempo 30 im Straßenabschnitt Waisenhausstraße 20 geprüft.
- Aufgrund zu erwartender Verdrängungseffekte bei einer Geschwindigkeitsreduzierung und der hohen Verkehrsbedeutung der Waisenhausstraße sind derzeit keine weiteren verkehrsrechtlichen Maßnahmen vorgesehen.

In der hier vorliegenden Empfehlung vom 29.11.2018 wird im Wesentlichen wieder auf eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Waisenhausstraße abgestellt. Eine Änderung der Verkehrssituation ist seit den o.g. Beschlüssen nicht eingetreten; im Nachfolgenden wird deshalb nur auf neue Argumente eingegangen.

Nach § 45 Abs. 9 StVO ist die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern möglich. Ein Automatismus, dass vor den genannten Einrichtungen fortan stets Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen sind, besteht nicht.

Die Regelung setzt eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse voraus, die der Bund in den Verwaltungsvorschriften entsprechend ausgelegt hat. In der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO ‚Zulässige Höchstgeschwindigkeit‘ ist auszugsweise Folgendes ausgeführt:

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen.“

In der Waisenhausstraße gibt es mehrere Kindereinrichtungen, die der o.g. Prüfung unterzogen wurden:

Im Münchner Waisenhaus in der Waisenhausstraße 20 ist eine Kinder- und Jugendeinrichtung untergebracht. Das Gebäude befindet sich auf einem großen Grundstück, das durch eine umlaufende Mauer geschützt ist und über mehrere Zugänge von Seiten der St.-Galler-Straße sowie der Waisenhausstraße verfügt. Die St.-Galler-Straße ist als Tempo 30-Zone geregelt, so dass Tempo 30 bereits vorherrscht.

Die Grundstückszugänge an der Waisenhausstraße erfolgen über Gartentüren und führen anschließend über weitläufige Wege zum Gebäude. Ein direkter Zugang zur Straße

besteht nicht, deshalb besteht hier kein Erfordernis, eine Geschwindigkeitsreduzierung vorzunehmen.

Die Kindereinrichtung „Gernerchen“ in der Waisenhausstraße 29 verfügt über einen direkten Zugang zum Gehweg/Straße. Der Kinderaufenthaltsraum führt direkt über eine Stufe auf den Gehweg hinaus. Hier ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken.

Das Kindertageszentrum am Reinmarplatz 30 ist zugänglich über den Reinmarplatz bzw. über die Canalettostraße. Die Einrichtung verfügt über einen großzügigen Innenhofbereich, in dem der Bring- und Abholverkehr stattfindet. Ein direkter Zugang zur Waisenhausstraße/Dantestraße besteht nicht.

Nach unserer Einschätzung besteht hier ebenfalls kein Erfordernis, auf Tempo 30 zu reduzieren.

Ein Schwimmbad, wie hier das Dantebad, wird von der gesetzlichen Regelung des § 45 Abs. 9 StVO begrifflich nicht erfasst und kann daher nicht berücksichtigt werden. Die gesetzliche Aufzählung der Einrichtungen ist abschließend.

Im Laufe dieses Jahres wird an der Kreuzung Waisenhaus-/ Canaletto-/ Hohenlohestraße ein Verkehrsversuch für die „Fahrradstraßenpilotroute Menzinger Straße – Petuelring“ beginnen. Es sollen verschiedene Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Markierung und Beschilderung sowie die Wirkung einer Vorfahrtsberechtigung der Fahrradstraße getestet werden.

Die Geschwindigkeit wird deshalb aus Gründen der Verkehrssicherheit im Bereich der Versuchsanordnung probeweise auf 30 km/h beschränkt. Eine Ausdehnung dieser Geschwindigkeitsreduzierung auf weitere Abschnitte der Waisenhausstraße bzw. Dantestraße ist jedoch nicht vorgesehen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02445 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018 kann daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
 - Auf die Beschlüsse des Bezirksausschusses 09 Neuhausen-Nymphenburg vom 27.06.2017 und 15.05.2018 wird verwiesen.
 - Gem. Stadtratsbeschlusses vom 21.11.2017 kann die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Waisenhausstraße zumindest im Straßenabschnitt zwischen Nördlicher Auffahrtsallee und Tizianstraße in beiden Fahrtrichtungen auf tagsüber 30 km/ h abgesenkt werden (wg. Kindereinrichtung „Gernerchen“).
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02445 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Hanusch

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das KVR-I/31

An das Revisionsamt

An das D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München E4

An das PLAN-HAI-32-1

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532